## Öffentliche Bekanntmachung des Stadtwahlleiters der Stadt Zörbig Besetzung des Stadtwahlausschusses

## Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für die Bildung des Stadtwahlausschusses

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 KWO LSA (Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit geltenden Fassung) fordere ich die im Wahlgebiet der Stadt Zörbig, einschließlich der angehörenden Ortschaften (Cösitz, Göttnitz, Großzöberitz, Löberitz, Quetzdölsdorf, Salzfurtkapelle, Spören, Schortewitz, Schrenz, Stumsdorf und Zörbig) vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer sowie deren Stellvertreter für den Stadtwahlausschuss vorzuschlagen.

Der Vorschlag ist schriftlich unter Angabe des Namen, Vornamen, der Wohnanschrift und Telefonverbindung bei nachfolgender Anschrift bis spätestens **10.10.2025** einzureichen:

## Stadt Zörbig Stadtwahlleiter Markt 12, 06780 Zörbig

Ich habe entschieden, dass 4 Beisitzer zur Aufgabenerfüllung des Stadtwahlausschusses für das Wahlgebiet der Stadt Zörbig notwendig sind.

Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden nach Ablauf der Frist unverzüglich durch mich gemäß § 4 Abs. 2 KWO LSA (Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit geltenden Fassung) berufen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Beisitzer des Stadtwahlausschusses und deren Stellvertreter ehrenamtlich tätig sind. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und deren Stellvertreter für Wahlvorschläge können nicht gleichzeitig Beisitzer bzw. Stellvertreter im Stadtwahlausschuss sein. Auf § 13 Absatz 1-3 KWG LSA, § 9 Abs. 1a und § 10 Abs. 1a KWG LSA (Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit geltenden Fassung), wird hingewiesen.

Zörbig, 25.08.2025

Nico Hofert Stadtwahlleiter der Stadt Zörbig

Bereitgestellt auf der Website der Stadt Zörbig www.stadt-zoerbig.de am 28.10.2025